

Entsprechend dem Bearbeitungsstand ist das Herauslösen kontinuierlich und zielstrebig, vor allem durch eine gut durchdachte Auftragserteilung, Instruierung und Legendierung der IM zu verwirklichen. Auf der Grundlage der exakten Berichterstattung der IM sind alle Hinweise, die für das Herauslösen Bedeutung haben oder haben können, herauszuarbeiten und sorgfältig zu nutzen. Ausgehend von der Spezifik des Operativen Vorganges ist einzuschätzen bzw. festzulegen:

- der weitere politisch-operative Einsatz und die wesentlichsten Aufgabenstellungen der herauszulösenden IM;
- der Charakter, konkrete Inhalt sowie die Tiefe des Vertrauensverhältnisses zwischen den IM und den verdächtigen Personen, die Umstände und Bedingungen, unter denen die IM die operativ bedeutsamen Informationen und Beweise einer staatsfeindlichen Tätigkeit oder anderen Straftat erarbeitet haben, Art und Umfang der scheinbaren Beteiligung der IM an Straftaten;
- der Charakter und der Beweiswert der erarbeiteten Beweise und damit die Beweislage insgesamt;
- die mögliche Nutzung dritter Personen bzw. die Schaffung günstiger Umstände, um von den herauszulösenden IM abzulenken.

Die Leiter haben zu sichern, daß im Verlauf der Bearbeitung und des Abschlusses Operativer Vorgänge das Herauslösen der eingesetzten IM gewährleistet wird.

2.7.2. Varianten des Herauslösens

Bewährte Varianten des Herauslösens sind:

- das Organisieren des scheinbar zufälligen Auffindens oder Entdeckens von Beweismitteln;
- der Einsatz von IM, um Zeugen strafbare Handlungen zu einer Anzeige oder Mitteilung bei den Schutz- und Sicherheitsorganen bzw. zuverlässigen offiziellen Kräften zu bewegen;
- das Einleiten von strafprozessualen Maßnahmen wegen der Begehung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie die Ausnutzung von Kenntnissen über die Verletzung von Rechtsnormen außerhalb des Strafrechts, um dadurch zu Beweisen für eine staatsfeindliche Tätigkeit zu gelangen;
- die Anwendung der Zersetzung, um nachhaltig von herauszulösenden IM abzulenken;
- die Verbreitung von Beweistatsachen in einem größeren Personenkreis;
- die Befragung Verdächtiger gemäß § 95 (2) StPO;
- die Festnahme bearbeiteter Personen nach einer vorangegangenen Vernehmung Dritter.

Diese Varianten sind, ausgehend von den konkreten Bedingungen des jeweiligen Operativen Vorganges, einzeln oder kombiniert schöpferisch anzuwenden.

Die Bestätigung des konkreten Vorgehens zum Herauslösen und der dazu erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen obliegt den zuständigen Leitern. Sie haben zu sichern, daß die dazu notwendigen Abstimmungen mit der Untersuchungsabteilung und anderen Fachabteilungen erfolgen.